

Steuerabzug für Hilfen im Haushalt

NEU: so beteiligen Sie den Staat an Ihren privaten Dienstleistungskosten



Für Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen wird ab VZ 2003 auf Antrag eine Steuerermäßigung durch Verminderung der tariflichen Einkommensteuer gewährt (§ 35 a EStG).

Die Steuerermäßigung beträgt pro Jahr:

Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Leistungen				
Tätigkeit / Dienstleistung		Abzug von der ESt		Max. geförderter Aufwand p.a.
		%	max. €	
1.	geringfügige Beschäftigung im inländischen Haushalt	10	510	5.100
2.	Sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	12	2.400	20.000
3.	haushaltsnahe Dienstleistungen im inländischen Haushalt	20	600	3.000

Voraussetzung:

- Vorlage einer Rechnung bei gewerblichen Dienstleistungen und
- Zahlungsnachweis auf das Konto des Leistungserbringers durch Beleg des Kreditinstituts
- bzw. Beitragsabrechnung der Mini-Job-Zentrale bei „400-€-Jobs“ oder Kopie der

Lohnsteuerkarte und des Lohnkontos bei voll sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Das Vierfache der Steuerermäßigung kann auf der Lohnsteuerkarte als Freibetrag eingetragen werden. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die o. a. Höchstbeträge insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.

Böttges · Papendorf · Weiler
Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

Müllerstraße 138 b
13353 Berlin

☎ 030 / 288 76 99-0
☎ 030 / 288 76 99-20

✉ bpw-berlin@t-online.de

Adenauerallee 11
53111 Bonn

☎ 0228 / 6 04 78-70
☎ 0228 / 6 04 78-90

✉ bpw-bonn@t-online.de

Servatiusweg 19-23
53332 Bornheim

☎ 0 22 22 / 94 10-0
☎ 0 22 22 / 94 10-20

✉ bornheim@bpw-online.de

Postplatz 1
09366 Stollberg

☎ 037 296 / 6 91-0
☎ 037 296 / 6 91-25

✉ stollberg@bpw-online.de

Internet

<http://www.bpw-online.de>